

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. September 2015

879. Strassen (Niederhasli/Rümlang/Oberglatt, 602/348 Rümmlanger-/ Kaiserstuhlstrasse, Neubau Lichtsignalanlage, Strassensanierung), Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung

A. Ausgangslage

Die Kaiserstuhl-/Riedmattstrasse auf dem Gebiet der Gemeinden Rümlang, Niederhasli und Oberglatt ist eine Hauptverkehrsstrasse. Sie verbindet die Gemeinde Oberglatt mit der Gemeinde Rümlang. Die Rümmlangerstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse und führt von der Gemeinde Niederhasli, Ortsteil Oberhasli, zum Knoten Kaiserstuhl-/Riedmattstrasse. Mit zunehmendem Verkehr auf allen Achsen werden die Bedingungen für Einlenkungsmanöver erschwert. Der Knoten ist ein Unfallschwerpunkt und muss zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dringend saniert werden.

B. Projekt

Im Einvernehmen mit den Gemeinden Niederhasli, Rümlang und Oberglatt sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Bau einer neuen Lichtsignalanlage;
- Erweiterung der Fahrbahn durch den Bau einer zusätzlichen Rechtsabbiegespur auf der Kaiserstuhl-/Riedmattstrasse in Richtung Niederhasli sowie auf der Rümmlangerstrasse in Richtung Oberglatt;
- Sanierung des Belags im Bereich der Kaiserstuhl-/Riedmattstrasse und der Rümmlangerstrasse;
- Rückbau der Strassenbeleuchtung gemäss Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich.

Die Gemeinde Niederhasli hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss vom 12. Dezember 2014 zugestimmt und übernimmt den weiteren Betrieb der Leuchten K440 bis K446. Die restlichen Strassenbeleuchtungsanlagen werden abgebaut bzw. im Knotenbereich gemäss den Standards des kantonalen Tiefbauamtes angepasst.

Die Gemeinde Rümlang hat dem Projekt im Sinne von § 12 StrG mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 und die Gemeinde Oberglatt mit Beschluss vom 26. November 2014 zugestimmt. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im Projekt berücksichtigt. Die öffent-

liche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 17. April bis 17. Mai 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 6. November 2014 zum Projekt Stellung genommen und festgestellt, dass es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Durch den Umbau des Knotens wird die Lärmbelastung bei der angrenzenden Liegenschaft an der Glattalstrasse erhöht, was den Ersatz von einzelnen Fenstern notwendig macht. Diese Massnahme ist im Kostenvoranschlag berücksichtigt und wird durch die Fachstelle Lärmschutz begleitet.

Es ist kein Landerwerbsverfahren erforderlich.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 31. März 2015 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	0
Bauarbeiten	1 476 000
Nebenarbeiten	639 000
Technische Arbeiten	325 000
Total	2 440 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Verkehrseinrichtungen (50%)	1 220 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (50%)	1 220 000
Total	2 440 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 2 440 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 220 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung und Fr. 1 220 000 als neue Ausgabe in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 440 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgabe in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050 Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 220 000		1 220 000
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50120 00000 Verkehrseinrichtungen (federführend)		1 220 000	1 220 000
Total	1 220 000	1 220 000	2 440 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0570/2014 bewilligte Ausgabe von Fr. 210 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 71 700. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten		Betrag Fr.	
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (1,75%) Fr.		Abschreibungssatz
Verkehrseinrichtungen	100%	1 220 000	10 700	5,0%	61 000
Zwischentotal			10 700		61 000
Total	100%	1 220 000			71 700

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-81003, Gemeinden Niederhasli, Rümlang und Oberglatt, 602/348 Rümlanger-/Kaiserstuhlstrasse, aufzunehmen. Die Kostenteile für Verkehrseinrichtungen und Staatsstrassen Baulicher Unterhalt sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2015 mit Fr. 750 000 enthalten sowie im KEF 2015–2018 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Bau einer neuen Lichtsignalanlage, den Rückbau der Strassenbeleuchtung, die Fahrbahnverbreiterung durch den Bau von zwei zusätzlichen Rechtsabbiegespuren sowie die Sanierung des Belags an der 602 Rümlangerstrasse und der 348 Kaiserstuhl-/Riedmattstrasse, Gemeinden Niederhasli, Rümlang und Oberglatt, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 220 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 220 000, insgesamt Fr. 2 440 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 1 220 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 1 220 000 zulasten der Investitionsrechnung.

III. Die Beträge werden nach Massgabe des schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 31. März 2015)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0570/2014 wird aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [E]), den Gemeinderat Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [E]), den Gemeinderat Oberglatt, Rümmlangerstrasse 8, 8154 Oberglatt (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [E]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi